



## Hinweise zum Projekt

### 1. Inhaltliche Beschreibung

Die Prüfung in einem Projekt besteht nach § 12 Abs. 1 Buchst. g) Teil A StudO-BA aus einer gemeinsamen schriftlichen Ausarbeitung, bei der die Einzelleistung erkennbar sein muss, und einer gemeinsamen Präsentation der Ergebnisse mit Kolloquium. Damit sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, im Team in selbständiger, eigenverantwortlicher und empirischer Arbeit Problemstellungen zu analysieren und Lösungsvorschläge zu entwickeln.

### 2. Organisation von Projekten

Das Projekt findet in dem nach dem Modulverteilungsplan vorgesehenen Studienabschnitt (Projektabschnitt) statt. Aus diesem Grund ist es nicht möglich, die Projektthemen (Unterthemen) an die/den jeweiligen Studierenden vor Beginn des Studienabschnittes, in dem das Projekt stattfindet, zu vergeben. Die Stundenzahl ergibt sich aus der Modulbeschreibung.

Die Anlage und Durchführung eines Projekts setzt die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen HSPV NRW und Einstellungsbehörde voraus. Beide Seiten legen das Thema des Projekts gemeinsam fest. Dabei hat die Fachpraxis ein Vorschlagsrecht.

Die Projektleitung obliegt in der Regel einer Lehrperson der HSPV NRW. Die Projektleitung wird bei der Durchführung des Projekts von einer Projektbetreuerin/ einem Projektbetreuer der Fachpraxis unterstützt.

Die Richtzahl für Projekte beträgt vier bis zehn Studierende. Je nach örtlichen Bedingungen können Projekte auch mit einer kleineren oder größeren Anzahl von Studierenden durchgeführt werden. Die Festlegung der Teilnehmerzahl erfolgt durch die HSPV NRW im Einvernehmen mit der Fachpraxis.

Zu Beginn der Projektarbeit ist die Projektorganisation festzulegen. Wesentlich dabei ist die Einrichtung einer Projektgruppe. Die Projektgruppe kann sowohl allein aus den Studierenden im Projekt bestehen, aber auch aus betroffenen und beteiligten Personen des Untersuchungsbereichs und den Studierenden gebildet werden.

Die Aufgaben der Projektsteuerung obliegen den Studierenden. Dazu gehören insbesondere die Einberufung und Vorbereitung der Projektgruppensitzungen, die Dokumentation der Zwischenergebnisse, die Durchführung von Fortschrittsbesprechungen und die Moderation in der Projektgruppe.

Die Projektleitung setzt den konkreten Zeitpunkt der Präsentation und des Kolloquiums fest. Diese haben spätestens in der letzten Woche des für das Projekt im Modulverteilungsplan vorgesehenen Zeitraumes stattzufinden. Die schriftliche Ausarbeitung ist vor der gemeinsamen Präsentation der Ergebnisse und dem Kolloquium abzugeben. Der konkrete Abgabetermin wird durch die Projektleitung bestimmt.

Hinweis: Um Beachtung des auch unter [www.hspv.nrw.de](http://www.hspv.nrw.de) eingestellten Erlasses vom 31.05.2010 des für Inneres zuständigen Ministeriums in Bezug auf die Unterstützung wissenschaftlicher Arbeiten durch die Polizei NRW wird gebeten!

### **3. Leistungsnachweis, Verantwortlichkeit und Bewertung**

Die Bewertung erfolgt durch die Projektleitung und ergibt sich gemäß § 12 Abs. 1 Buchst. g) Satz 2 Teil A StudO-BA aus der Prozessleistung, der schriftlichen Ausarbeitung, der Präsentation und dem Kolloquium. Für die Bewertung gelten die Noten und die Vorgaben der Studienordnung Bachelor (vgl. § 11 Teil A StudO-BA) sowie die allgemeinen Bewertungsgrundsätze.

Die Bewertungskriterien der zu erbringenden Leistungen sowie deren Anteile an der Gesamtnote sind spätestens zu Beginn der Durchführung des Projekts festzulegen. Beim Studiengang Polizeivollzugsdienst gibt § 7 Teil B StudO-BA die Anteile an der Gesamtnote vor.

Bei der Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass diese selbständig verfasst wurde und dass keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht wurden (Erklärung Projekte). Auf die Rechtsfolgen von Täuschungsversuchen, insbesondere die nicht gekennzeichnete Übernahme fremder Texte oder Darstellungen gemäß § 20 Teil A StudO-BA sowie auf die Hinweise zum ordnungswidrigen Verhalten wird hingewiesen.

Die Prüfungsleistung wird gemäß § 19 Abs. 1 Teil A StudO-BA mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt (vgl. die Hinweise zum Rücktritt aus triftigem Grund). Als Rücktritt gilt insbesondere das Nichterscheinen zum vorgesehenen Präsentationstermin der Projektleistung oder die verfristete Abgabe der schriftlichen Prüfungsleistung.

Die Bewertung der Projektleistung ist gemäß § 12 Abs. 7 Teil A StudO-BA spätestens acht Wochen nach Abschluss des Projekts durch die Projektleitung per E-Mail an die Studierenden bekanntzugeben. Es ist ausschließlich die dienstliche HSPV-E-Mail-Adresse der Studierenden zu verwenden. Zeitgleich sind die Noten der Studienortverwaltung zu übermitteln. Die Bekanntgabe ist von der Projektleitung zu dokumentieren.

Wird eine Projektarbeit (Gesamt- oder Einzelleistung) mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, erfolgt über die örtliche Verwaltung eine Mitteilung an das Prüfungsamt. Die Projektleitung gibt die schriftliche Arbeit nach der Notenbekanntgabe bei der örtlichen Studienortverwaltung ab. Nur in Ausnahmefällen ist der Postversand per Einschreiben zu wählen.

Die Studierenden können von der Projektleitung zudem einen Nachweis erhalten, welcher die Bezeichnung des Projekts, das Thema der Projektarbeit und die Gesamtnote ausweist. Eine Verwendung der Arbeit, z. B. Weitergabe oder Veröffentlichung, ist nur mit Zustimmung der Projektleitung, der/des Projektbetreuerin/-betreuers, und der Projektteilnehmer zulässig.

#### **4. Wiederholung**

Bei Nichtbestehen des Projektes kann die Projektleistung gemäß § 13 Abs. 1 Teil A StudO-BA einmal wiederholt werden. Gemäß § 7 Ziff. 2 Teil B bzw. § 2 Teil C StudO-BA, §§ 3 Teile D, E, F StudO-BA wird eine nicht bestandene Projektleistung durch ein Referat mit mündlichem Vortrag wiederholt. Gleiches gilt für einen Rücktritt von mindestens einer Leistung.

Die Bewertung des Referats mit mündlichem Vortrag erfolgt grundsätzlich durch die Projektleitung (vgl. § 12 Abs. 5 Satz 1 Teil A StudO-BA). Dabei gilt, dass das Referat als Wiederholung/Nachholung der Projektleistung einen mit dieser vergleichbaren Umfang aufweisen soll. Die Festlegung des Umfangs muss auch hier pro Projektgruppe kurseinheitlich einheitlich erfolgen. Die zur Verfügung stehende Bearbeitungszeit bestimmt die Projektleitung unter Berücksichtigung des geforderten Umfangs. Das Referat sollte jedoch bis zum Beginn des letzten fachtheoretischen Studienabschnittes absolviert sein.

Die schriftliche Ausarbeitung des Referates ist spätestens eine Woche vor dem vereinbarten Präsentationstermin an die Projektleitung zu übersenden. Zudem gilt - da es sich um eine Wiederholungs-/Nachholungsprüfung handelt -, dass das Referat sowohl hinsichtlich der schriftlichen Ausarbeitung, als auch hinsichtlich des mündlichen Vortrags von einer weiteren Prüferin / einem weiteren Prüfer zu bewerten ist.

Zu der Durchführung des (Wiederholungs-/Nachholungs)Referates wird im Übrigen vollumfänglich auf die Hinweise zum Referat verwiesen.

Der Termin des mündlichen Vortrages ist der örtlichen Studienortverwaltung u. a. zur Weitergabe an die jeweilige Ausbildungsleitung mitzuteilen. Eine Überschneidung mit weiteren zu erbringenden Prüfungen oder Urlaub kann nicht ausgeschlossen werden.

#### **5. Ausgestaltung der schriftlichen Ausarbeitung**

Hinsichtlich der formalen Gestaltung der Bachelorarbeit wird vorbehaltlich gesonderter Vorgaben der Lehrenden auf die Empfehlungen der „Arbeitshilfe zum wissenschaftlichen Arbeiten (ehemals Formalia wissenschaftlichen Arbeitens) Zitation – Bibliografie – Gliederung – Sprache: Gestaltung wissenschaftlicher Arbeiten an der HSPV NRW 2. Auflage“ verwiesen, welche auf der Homepage der HSPV NRW veröffentlicht ist.

Der Arbeit ist eine Eigenständigkeitserklärung entsprechend der Vorlage „Erklärung Projekte“ anzufügen.

Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung (Haupttext, ohne Berücksichtigung von Deckblatt, Inhaltsübersicht, Literaturverzeichnis, Anlagen) richtet sich nach den Vorgaben der Projektleitung. In der Regel soll sich das Literaturverzeichnis auf gedruckte Quellen (Bücher, Kommentare, wissenschaftliche Zeitschriften etc.) beziehen. Internetquellen sind im Rahmen der Zitierbarkeit zulässig.



Neben der schriftlichen Projektarbeit ist die Arbeit auf Verlangen der Projektleitung auch in elektronischer Form (USB-Stick, E-Mail, etc.) einzureichen, um eine Plagiatskontrolle zu ermöglichen.

gez. Martin Bornträger  
Vorsitzender des Prüfungsausschusses